

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.1985

Geschäftszahl

85/02/0053

Rechtssatz

Bei Verwaltungsübertretungen nach § 11 Abs 1 und Abs 2 StVO genügt, wenn die Tatzeitangabe lautet "am 23. Juli 1983 um 13.15 Uhr", im Spruch des Straferkenntnisses als Tatortangabe "in Wien I., Dr. Karl-Lueger-Ring", weil das Fehlen einer detaillierteren Angabe der Tatstrecke den Bfr weder in Verteidigungsrechten eingeschränkt hat, noch ihn der Gefahr aussetzte, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. (hier:

Sachverhaltsbezogene Begründung, warum diese Tatortangabe im Gegenstand ausreicht)